

que Vionnet n'était pas en situation d'y consentir en pleine connaissance de cause ; mais rien de pareil ne résulte de la procédure.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté, et le jugement rendu entre parties par la Cour civile vaudoise le 18 Septembre 1894 est maintenu tant au fond que sur les dépens.

153. Urteil vom 23. November 1894 in Sachen
Erzinger gegen Erzinger.

A. Mit Urteil vom 20. Oktober 1894 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt: Kläger sei mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht, indem er folgende Anträge anmeldete:

1. Bezüglich der Klage auf Urteilsvollstreckung: Gutheißung derselben.

2. Bezüglich der Schadenersatzklage: Prinzipielle Gutheißung und Rückweisung zur Feststellung des Quantitativen.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der Anwalt des Klägers diese Anträge; eventuell beantragt er Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beurteilung der zweiten Einrede des Beklagten, sowie zur materiellen Beurteilung der Schadenersatzklage. Der Anwalt des Beklagten beantragt Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 18. Februar 1890 verpflichtete sich der Beklagte, L. Erzinger, dem Kläger, G. Erzinger, gegenüber, ihm im Laufe des Monats März 1890 ein Darlehen von 10,000 Fr. zu machen, welche Summe bestimmt war, als Einlage in ein Leigwarengeschäft zu dienen, das der Kläger in Marseille zusammen

mit einem G. Hedinger zu übernehmen beabsichtigte. In der Folge nahm Beklagter dieses Versprechen wieder zurück, wurde jedoch durch Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 20. März 1891 verpflichtet erklärt, dem Kläger aus Darlehensversprechen 10,000 Fr. zu zahlen, verzinslich zu 5% und ohne besondere Kündigung rückzahlbar auf 30. Juni 1899. Kläger unterließ es, die Exekution dieses Urteils zu verlangen; er nahm, nachdem sich inzwischen das Geschäft in Marseille aufgelöst hatte, eine Stelle in Mozambique an. Erst im Jahre 1894 kam er auf die Sache zurück, indem er beim Bezirksgericht Schaffhausen das Rechtsbegehren stellte: 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, an den Kläger aus Darlehensversprechen die Summe von 10,000 Fr. zu bezahlen, nach Inhalt eines obergerichtlichen Urteils vom 20. März 1891. 2. Derselbe sei im weitern zu verpflichten, dem Kläger aus Schadenersatz den Betrag von 10,000 Fr. eventuell einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag zu bezahlen. Bezüglich des Schadenersatzanspruches bemerkte er, daß die Liquidation des Geschäftes in Marseille eben wegen der Nichtleistung des versprochenen Darlehens erfolgt sei, wofür Beklagter nach Art. 110 und 111 D.-R. schadenersatzpflichtig sei. Beklagter erhob diesen Ansprüchen gegenüber die Einrede der Verjährung. Er machte geltend, daß die Hauptforderung des Klägers durch das obergerichtliche Urteil vom 20. März 1891 ihren rechtlichen Charakter als Forderung auf Hingabe eines Darlehens nicht geändert habe, und daher der in Art. 331 D.-R. festgesetzten sechsmonatlichen Verjährung unterworfen sei. Die Verjährungsfrist habe von neuem zu laufen begonnen mit dem Erlaß dieses Urteils; von diesem Zeitpunkte an sei Beklagter im Verzuge gewesen. Bei Anhebung der gegenwärtigen Klage sei daher die Forderung längst verjährt gewesen. Was die Schadenersatzklage anbelange, teile sie selbstverständlich dieses Schicksal der Hauptklage. Der Kläger replizierte, es handle sich nicht mehr um eine Darlehensforderung, sondern um eine Forderung aus Urteil; für diese gelte aber die zehnjährige Verjährung. Eventuell würde die Verjährung des Art. 331 D.-R. vom Verzuge, und zwar vom Verzuge des Borgers an, zu berechnen sein, d. h. von demjenigen Zeitpunkt, wo der Kläger als

der zum Bezuge des Darlehens Berechtigte trotz ergangener Offerte des Beklagten das Geld nicht in Empfang genommen hätte. Nun habe Beklagter das Darlehen nie gehörig angeboten und es sei der, einzig relevante, Verzug des Borgers bis jetzt nicht eingetreten. Wäre aber die Verjährung vom Eintritte des Verzuges des Darleihers an zu berechnen, so würde Art. 117 D.-R. in Anwendung kommen, und es hätte danach, um den Darleiher in Verzug zu setzen, einer Mahnung von Seite des Borgers bedurft; eine solche sei indessen nie erfolgt. Die Vorinstanz trat in ihrer Mehrheit dem Standpunkte des Beklagten bei. Eine Minderheit wollte dagegen den Anspruch auf Erfüllung des Darlehensversprechens guthelßen, von der Anschauung ausgehend, daß das Urteil zwar nicht ein neues Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, wohl aber einen neuen Rechtsgrund für den Anspruch, und zwar mit der gewöhnlichen Verjährung schaffe.

2. Die Bedeutung des obergerichtlichen Urteils vom 20. März 1891 ist unstreitbar nicht die, daß durch dasselbe zwischen den Parteien ein neues Rechtsverhältnis wäre geschaffen worden; es bezweckte nicht die Begründung eines neuen, sondern die richterliche Feststellung des bestehenden, infolge der Meinungsverschiedenheit der Parteien unsichern Rechts. Der Rechtsgrund des klägerischen Hauptanspruches kann nach wie vor einzig in dem Darlehensversprechen des Beklagten gefunden werden, und nicht etwa in dem richterlichen Entscheide über die Verbindlichkeit desselben. Es liegt also ein Anspruch im Streite, welcher an sich gemäß Art. 331 D.-R. an die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten gebunden ist, und die Frage kann sonach nur dahin gehen, ob durch die erfolgte richterliche Feststellung desselben eine andere Verjährung begründet worden sei. Während im gemeinen Recht (vgl. Dernburg, Pandekten I, § 161 a. E.) dem verurteilenden rechtskräftigen Erkenntnis diese Wirkung allerdings zukommt, hat der eidgenössische Gesetzgeber dieselbe ausdrücklich abgelehnt. Der Entwurf des eidgenössischen Obligationenrechtes vom Jahre 1879 hatte diesfalls (in Art. 175) bestimmt: Wenn eine Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil anerkannt wird, so beginnt von diesem Zeitpunkte an eine neue Verjährung von 10 Jahren. Diese Bestimmung ist jedoch nicht in das Gesetz übergegangen, an deren Stelle schreibt dasselbe vielmehr vor (Art. 157 Abs. 1),

bei der Unterbrechung der Verjährung durch eine Klage oder Einrede beginne die Verjährung im Verlaufe des Rechtsstreites von Neuem mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung des Richters. Daraus ist deutlich erkennbar, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Wirkung des verurteilenden rechtskräftigen Erkenntnisses nicht in der Erzeugung einer neuen Verjährungsfrist, sondern, gleich jedem andern gerichtlichen Akte, lediglich in der Unterbrechung der begonnenen Verjährung besteht. Mit der richterlichen Entscheidung beginnt diejenige Verjährung, welcher das betreffende Rechtsverhältnis unterliegt, von Neuem; wenn es daher die kurze von sechs Monaten war, diese letztere. In einem einzigen Falle ist nach erfolgter Unterbrechung die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige, wenn nämlich eine Anerkennung durch Ausstellung einer Urkunde stattgefunden hat (Art. 156 Abs. 2). Diese Ausnahme bestätigt indessen nur die Regel, daß es im übrigen die bisherige Verjährungsfrist ist, welche von Neuem zu laufen beginnt.

3. Nach dem Gesagten ist der Anspruch des Klägers auf Hingabe des versprochenen Darlehens zweifellos verjährt; die Verjährungsfrist beträgt nach Art. 331 D.-R. sechs Monate; sie hatte begonnen mit dem Moment, wo der Beklagte in Verzug kam, d. h. mit Ablauf des 31. März 1890, und ist von der letzten Unterbrechung an zu berechnen; als solche erscheint das obergerichtliche Urteil vom 20. März 1891. Seit diesem Zeitpunkt sind aber bis zur Anhebung der Klage weit mehr als 6 Monate verstrichen. Kläger hat zwar auch heute noch den Standpunkt vertreten, die Verjährung habe noch gar nicht begonnen; er machte geltend, dieselbe sei vom Annahmeverzug des Borgers an zu berechnen, und ein solcher sei nicht eingetreten, weil der Beklagte das Darlehen nicht angeboten habe, eventuell wäre auch der Darleiher noch nicht in Verzug geraten, weil es dazu einer Mahnung von Seite des Borgers bedurft hätte, welche letztere ebenfalls nicht erfolgt sei. Es ist jedoch klar, daß der Annahmeverzug des Borgers nur in Frage kommt hinsichtlich der Verjährung des gegen ihn gerichteten Anspruches auf Annahme des Darlehens, und daß der Anspruch des Borgers auf Aushändigung desselben mit dem Zeitpunkt zu verjähren beginnt, wo der Darleiher mit der Aushändigung in Verzug geraten ist. Die

Verjährung beginnt grundsätzlich mit der Fälligkeit des Anspruches (Art. 149 D.-R.), d. h. mit dem Moment, wo der Gläubiger die Befriedigung desselben fordern kann und nicht etwa erst mit dem Annahmeverzug desselben; wenn nun Art. 331 D.-R. ausnahmsweise die Verjährung vom Verzuge an eintreten läßt, so kann darunter nur der Verzug des Schuldners verstanden werden, in der Meinung, daß da, wo für die Erfüllung kein bestimmter Verfalltag besteht, an Stelle des Zeitpunktes, an welchem der Gläubiger die Leistung fordern kann, derjenige tritt, an welchem er den Schuldner gemahnt hat. Der Schuldner, d. h. der Beklagte, ist nun aber erstmals in Verzug geraten mit Ende März 1890. Das Darlehen sollte nach Vertrag ausbezahlt werden im Laufe des Monats März; es war also ein bestimmter Verfalltag verabredet in dem Sinne, daß die Leistung spätestens am letzten Tage dieses Monats erfolgen sollte. Somit kam Beklagter mit Ablauf desselben in Verzug, ohne daß es einer besondern Mahnung von Seite des Gläubigers bedurft hätte.

4. Ist sonach die Forderung auf Hingabe des Darlehens verjährt, so ist das gleiche zu sagen mit Rücksicht auf die eventuell geltend gemachte Schadenersatzforderung. Diesfalls ist allerdings nicht, wie die Vorinstanz irrtümlich angenommen hat, Art. 69 D.-R. anwendbar; dieser Artikel regelt ausschließlich die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus außerkontraftlichem Verschulden; um ein solches handelt es sich hier jedoch nicht. Der vorliegende Anspruch wird lediglich aus kontraftlichem Verschulden, d. h. aus der Nichterfüllung des Darlehensversprechens, abgeleitet; als solcher unterliegt er vielmehr der gleichen Verjährung, wie der Hauptanspruch; denn er bildet nichts anderes, als das Surrogat dieses letztern (Art. 110 D.-R.) und ist daher auch an dieselben Schranken gebunden, wie dieser.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 20. Oktober 1894 in allen Teilen bestätigt.

154. Urteil vom 23. November 1894 in Sachen
Kiene gegen Basler Lebensversicherungsgesellschaft.

A. Mit Urteil vom 17. September 1894 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet: Die Beklagte wird zur Zahlung von 71 Fr. 70 Cts. samt Zins à 5%, ab 59 Fr. 75 Cts. seit 15. Mai 1894 und ab 11 Fr. 95 Cts. seit 14. Juni 1894 und zur Leistung einer Jahresrente von 47 Fr. 80 Cts. vierteljährlich pränumerando (erstmalig am 14. September 1894), zahlbar an den Kläger, verurteilt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes ergriff der Kläger die Berufung an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei ihm ein Kapital von 3000 Fr., eventuell eine entsprechende Rente zuzusprechen, eventuell sei der Prozeß zur Ergänzung des Beweismaterials an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen.

Die Beklagte schloß sich der Berufung an, indem sie beantragte, der Kläger sei mit seiner Klage gänzlich abzuweisen, eventuell sei die Sache behufs Einvernahme des Zeugen Kaden an die Vorinstanzen zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger war während etwa zehn Jahren bei den vier Versicherungsgesellschaften in Basel, die den gemeinsamen Namen Bäloise tragen, und zu denen auch die Beklagte, Basler Lebensversicherungsgesellschaft gehört, als Heizer angestellt. Auf seinen Namen errichteten die vier Versicherungsgesellschaften bei der Beklagten eine Unfallversicherungspolice, welche indessen nie in die Hände des Klägers gelangte, sondern von dem Generalsekretär der vier Gesellschaften, Direktor Kaden, verwahrt wurde. Von diesem wurde auch die Prämie Namens der vier Gesellschaften bezahlt; Kläger trug an die Prämie nichts bei; auch ist ihm der Inhalt des Versicherungsvertrages nie mitgeteilt worden. Das zur Police gehörige Antragsformular trägt seine Unterschrift.

2. Am 14. Dezember 1892 erlitt Kläger bei der Arbeit einen